

tagma juris ecclesiastici bekannt gemacht, wurde er im J. 1790 an das Lyceum nach Amberg berufen, um Kirchenrecht, Moral und Pastoral zu lehren. Er wurde auch Regens des Seminars und im J. 1794 Schullehrer. Im J. 1798 lehnte Schenk, zunächst wegen seiner schwachen Stimme, einen Ruf nach Ingolstadt als Lehrer des Kirchenrechts ab, zur großen Freude für Amberg. Im Jahre 1798 wurde ihm auf dringendes Bitten das Schullehreramt abgenommen, und er lebte ausschließlich seinem Lehramte, in welchem er später auch Kirchengeschichte vorzutragen hatte. Gegen das Jahr 1804 lehnte er einen Ruf nach Aschaffenburg für das Kirchenrecht und ein Canonicat ab; dafür wurde er kurfürstlicher geistlicher Rath und erhielt eine Gehaltszulage. Vom Jahre 1808 an lehrte er nur Kirchenrecht und Pastoral. Unermüdet in seinem Amte, fühlte er seit 1813 seine Kräfte abnehmen; drei schwere Krankheiten rieben ihn auf und zwangen ihn, im Februar 1816 seine Vorlesungen zu schließen; schon am 14. Juni desselben Jahres starb er. Von Schenk's zahlreichen Schriften (s. das Verzeichniß bei Lindner, Schriftsteller . . . des Benedictinerordens im heutigen Königreich Bayern I, Regensb. 1880, 251 f.) seien hier genannt *Juris ecclesiastici, statui Germaniae maxime et Bavariae accommodati Syntagma*, Ratib. 1785; Salib. 1786 (gefälschter Nachdruck zu Köln und Bonn 1787 u. 1789); *Institutiones juris ecclesiastici, Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae*, Ingolst. 1790—1791, 2 part. (durch den unberechtigten Nachdruck des Syntagma veranlaßt, aber auch selbst wieder nachgedruckt; eine 9. Aufl. besorgte Scheill, Landshut 1823, eine 11. Engelmann, Regensburg 1853, 2 Bde.); *Ethica christiana universalis*, Ingolst. 1800—1801, 3 tom., und in mehreren Neu-Auflagen (von Niegler als „Compendium der christlichen Moral“, Augsburg 1836, bearbeitet). (Vgl. noch v. Schulte, in der Allgemeinen deutschen Biographie XXXI, 92 f.; Hurter, Nomencl. liter. III, 2. ed., 672 sqq.) [Gams O. S. B.]

**Schenkung**, constantinische, s. Constantinische Schenkung.

**Schenkungen** im rechtlichen Sinne sind unbelastete, von Verpflichtungen freie Zuwendungen von Vermögensvorthellen, zu welchen der Geber nicht verpflichtet ist. Für Kirchen und kirchliche bezw. mildthätige Institute sind Schenkungen neben den Stiftungen (s. d. Art.) die erste und fast einzige Erwerbsquelle (vgl. d. Art. Kirchenvermögen n. IV); so waren z. B. insbesondere die Patrimonien der römischen Kirche, aus denen später der Kirchenstaat (s. d. Art.) sich bildete, das Resultat einer langen Reihe von großartigen Schenkungen. Abgesehen von den Schenkungen durch Vermächtnisse (s. d. Art. Verfügungen, letztwillige) unterscheidet man die *donatio inter vivos* und die *donatio mortis causa*, je nachdem die Unwiderstlichkeit der Schenkung und damit der endgültige

Uebergang des Eigenthumsrechtes an den Gegenstand der Schenkung sogleich oder erst mit dem Tode des Gebers bezw. einer dritten Person eintritt. Die Schenkung „unter Lebenden“ (*inter vivos*) wird rechtsgültiger Act, sobald das Aussprechen des Schenkgebers ausdrücklich oder durch die Annahme sicher verrathende Handlungen seitens des Beschenkten angenommen ist. Die Kirche als milde Stiftung erwirbt damit volles Eigenthumsrecht an der Sache, auch wenn dieselbe noch nicht ausgeliefert ist. Eine Schenkung „für den Fall des Todes“ (*mortis causa*, Dig. XXXIX, 6; Art. 87, c. 1) unterscheidet sich von der Schenkung „unter Lebenden“ dadurch, daß der Geber zu jeder Zeit, wenn sie ihn reut, zurücknehmen kann, es sei denn, daß er dieß durch eine eigene Bestimmung oder *non revocando* ausgeschlossen hat. Ferner verliert diese Schenkung *ipso facto* ihre Gültigkeit, wenn der Beschenkte vor dem Tode des Gebers stirbt, wenn der Beschenkte vor dem Tode des Gebers stirbt, eben also, wenn innerhalb der Lebenszeit des Schenkgebers die Kirche, die milde Stiftung, das kirchliche Institut aufgelöst wird. Nothwendig gehört aber zu *donatio mortis causa*, daß der betreffende Gegenstand noch zu Lebzeiten des Gebers dem Beschenkten übergeben oder eingeräumt wird; geschieht dieß nicht, so erscheint die Schenkung als letztwillige Zuwendung und unterliegt den Bestimmungen über diese.

Das Recht der Kirche, durch die beiden genannten Schenkungsarten Vermögen zu erwerben, ist unbestreitbar, und der Versuch, staatliche daselbst durch Gesetze über das Vermögen der „todten Hand“ (s. d. Art. Amortisation) zu beschränken, kann nur als ungerecht bezeichnet werden. Freilich ist die Kirche genöthigt, sich diesen Beschränkungen zu fügen, und so wird durch ihr Recht, durch Schenkungen Vermögen zu erwerben, in den verschiedenen Staaten sehr beschränkt. In dieser Beziehung 1. das Deutsche Reich betr.: so bleiben vom 1. Januar 1900 an die landesherrlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Land durch juristische Personen von staatlicher Genehmigung abhängig machen, nur soweit bestehen, als sie Gegenstände im Werthe von mehr als 500 Mark betreffen (Art. 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche). Nach bisherigem Recht kennen Sachsen und Oldenburg keine Amortisationsgesetze. Dagegen bedürfen in Preußen Schenkungen sowie auch Vermächtnisse der Genehmigung des Königs, wenn dadurch im Falle der Auflösung der Person in's Leben gerufen werden oder wenn einer bestehenden juristischen Person Zuwendungen gemacht werden zu einem Zweck, welcher von dem ursprünglichen Zwecke derselben verschieden ist. Außerdem ist staatliche Genehmigung erforderlich, wenn die Zuwendung den Werth 3000 Mark übersteigt; „fortlaufende Zuwendungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu berechnen“ (Gesetz vom 23. Februar 1870). In Bayern wurden die Amortisationsgesetze